

Musikschulreglement

MUSIKSCHULE UNTERGÄU

23.08.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeinde Bestimmungen	3
2. Trägerschaft und Zweck	3
3. Unterrichtsangebot	3
4. Schüler und Eltern	4
5. Musiklehrpersonen	6
6. Instrumente und Lehrmittel	8
7. Behörden und Leitung	8
8. Rechtsmittel	8
9. Schlussbestimmungen	9
Anhang 1 Angebot	
Anhang 2 Erwachsenenunterricht	

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Kreisschule Untergäu (KSU) - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 172 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Der Begriff Eltern schliesst alle weiteren Arten von Erziehungsberechtigten mit ein.

2. Trägerschaft und Zweck

§1 Trägerschaft

Der Zweckverband KSU führt eine Musikschule, die den Schülern der Kreisgemeinden offen steht.

§2 Zweck

¹Die Musikschule Untergäu hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit den Schulen der Kreisgemeinden, musikalische Bildung zu vermitteln, die Freude an der Musik zu fördern und Musizieren als eine sinnvolle Freizeitgestaltung lernen und erleben zu dürfen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern und dem Musikleben aktive Freunde vermitteln.

²Die Musikschule Untergäu ist Teil des öffentlichen subventionierten Bildungssystems und ergänzt die Arbeit der Volksschule. Sie beschäftigt fachlich ausgewiesene Lehrpersonen, die mit ihrem Engagement, ihrem Können und ihrer Erfahrung einen wichtigen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen.

³Die Musikschule Untergäu verpflichtet sich zu einem Qualitätsmanagementsystem, das den Qualitätsmerkmalen für Musikschulen des Kantons Solothurn entspricht.

3. Unterrichtsangebot

§3 Angebot

¹Der Unterricht umfasst praktische und theoretische Musikausbildung. Die Musikschule Untergäu bietet folgenden Unterricht an:

²Erweiterte musikalische Grundschulung Musik und Bewegung in der Unterstufe.

³Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht in Vokal- und Instrumentalfächern.

⁴Für die Mitwirkung in den Ensembles können eigene Richtlinien oder Weisungen durch die Musikschulleitung erlassen werden. Die Unterrichtsfächer werden auf Vorschlag der Musikschulleitung durch den Vorstand festgelegt. Fächerangebot und Lektionendauer sind im Anhang 1 geregelt.

⁴Die Unterrichts- und Ferienzeiten sowie die Feiertage richten sich nach der geltenden Regelung der Volksschule.

§4 Unterrichtsräume und Unterrichtsort

¹Die Volksschulen der Kreismunicipalitäten stellen der Musikschule Untergäu die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

²Die Musiklehrpersonen sind bestrebt, den Unterricht in den Wohngemeinden der Schüler zu erteilen.

4. Schüler und Eltern

§5 Zulassung

¹Das Angebot der Musikschule steht Schülern sowie Jugendlichen und Erwachsenen der Kreismunicipalitäten offen.

²Am Unterricht an der Musikschule können Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr teilnehmen, sofern sie eine Berufs- oder Mittelschule besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Musikschulleiters.

³Die Musikschule steht auch Schülern sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen. Der Tarif ist im Anhang 1 festgelegt.

⁴Das Angebot der Musikschule Untergäu richtet sich auch an Erwachsene. Die Modalitäten dazu sind im Anhang 2 geregelt.

§6 Eintritt

¹Das Fach Musik und Bewegung ist Bestandteil des Stundenplanes der ersten und zweiten Primarklasse.

²Der weitere Besuch der Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres. Anmeldeschluss ist der 30. April.

³Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits den Unterricht an einer Musikschule besucht haben, können auch während des laufenden Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen, bzw. noch Kapazitäten haben.

⁴Die Anmeldung gilt als rechtskräftiger Vertrag und ist bis zum Vollenden des 20. Altersjahres des Schülers gültig. Der Vertrag ist unter Einhaltung des Abmeldeschlusses (§10 Austritt) auf Ende des Schuljahres kündbar. Bei verspäteter Abmeldung muss das entsprechende Schulgeld auch für das kommende Schuljahr entrichtet werden.

⁵Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶Wenn Schüler nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch ihre Eltern den Musikunterricht im neubegonnen Schuljahr nicht antreten, so ist der elterliche Semesterbeitrag gleichwohl geschuldet. Ausnahmen von der Zahlungspflicht sind in §9 Elternbeitrag geregelt.

§7 Unterrichtspflicht

¹Angemeldete Schüler sind verpflichtet, den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben. Sie nehmen an den Musikschulveranstaltungen teil.

²Die Schüler treten mindestens ein Mal pro Jahr auf.

³Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

⁴Die Musikschule führt regelmässig öffentliche Konzerte und andere Veranstaltungen durch. Diese dienen den Schülern zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben Interessierten Einblick in die Tätigkeit der Musikschule.

⁵Die anlässlich von Veranstaltungen der Musikschule Untergäu gemachten Bild- und Tonaufnahmen werden intern verwendet. Auf der Webseite der Musikschule werden solche zu Dokumentationszwecken verwendet. Es wird darauf geachtet, die Privatsphäre zu wahren.

§8 Schulhausordnung

Die Schulhausordnungen der KSU, der Primarschulen Gunzgen, Hägendorf, Kappel und Rickenbach sowie die Hausordnungen anderer Unterrichtslokalitäten sind für die Musikschüler verbindlich.

§9 Elternbeitrag

¹Für den Musikunterricht ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ist für jedes Unterrichtsangebot festgelegt (Anhang 1). Die Rechnungsstellung erfolgt durch die KSU.

²Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Lektionen, die wegen krankheitsbedingter Verhinderung der Musiklehrperson oder wegen Veranstaltungen der Volksschule oder der Musikschule ausfallen.

³Über Beschwerden gegen die Erhebung des Schulgeldes entscheidet der Vorstand der KSU.

§10 Austritt

¹Der Austritt aus der Musikschule ist per Ende des Schuljahres möglich. Die Abmeldung muss schriftlich an die Musikschulleitung erfolgen. Abmeldeschluss ist der 30. April. Das entsprechende Abmeldeformular ist auf der Website der Musikschule Untergäu verfügbar.

²Austritte im Laufe des Schuljahres sind nur im Falle eines Wegzuges aus dem Einzugsgebiet der KSU, bei ärztlich begründeten Fällen oder höherer Gewalt möglich. Die Abmeldung muss schriftlich an die Musikschulleitung erfolgen.

§11 Absenzen

¹Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder einem anderen triftigen Grund nicht möglich, so ist die Lehrperson rechtzeitig, wenn möglich bis spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen.

²Durch den Schüler versäumte Lektionen werden nicht nachgeholt.

³Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für einzelne Lektionen, die wegen Schulveranstaltungen ausfallen.

⁴Durch Musiklehrpersonen verursachte Absenzen sind in §20 Absenzen geregelt.

§12 Mahnung und Ausschluss

¹Schüler, die den Unterricht unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen schriftlich zu ermahnen.

²Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Eltern durch die Musikschulleitung schriftlich orientiert und über das weitere Vorgehen informiert.

³Trifft keine Besserung ein, kann die Musikschulleitung den fehlbaren Schüler aus dem Unterricht ausschliessen. Die Musikschulleitung informiert die Eltern.

⁴Rekursinstanz ist der Vorstand der KSU.

⁵Bei Ausschluss eines Schülers wird der Elternbeitrag des ganzen Schuljahres eingefordert.

⁶Wird der Elternbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt gleichzeitig mit der 2. Mahnung ein temporärer Ausschluss, bis der offene Betrag beglichen ist.

⁷Bei der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Diese Gebühr beinhaltet sowohl den Verzugszins wie auch Mahnspesen.

5. Musiklehrpersonen

§13 Anstellung

¹Die Anstellung der Musiklehrpersonen ist in der DGO der KSU geregelt.

§14 Arbeitszeit

Das Vollpensum für die Musiklehrpersonen beträgt 30 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, beziehungsweise 45 Minuten pro Woche für Klassen- und 40 Minuten pro Woche für Ensembleunterricht. Die Pausenzeiten sind im Pflichtenheft geregelt.

§15 Gestaltung des Unterrichts

¹Die Musiklehrpersonen legen für den Unterricht individuelle Lernziele für ein Jahr fest, basierend auf der Jahresplanung der Musikschule.

²Das Feedbackformular für Schüler ist mit den Schülern jährlich auszufüllen und zu besprechen. Es informiert Eltern und Musikschulleitung über die Erreichung der individuellen Ziele.

³Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

⁴Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

⁵Die Musiklehrpersonen legen im regelmässigen Mitarbeitergespräch mit der Musikschulleitung Rechenschaft über den Unterricht ab.

§16 Elternkontakt

¹Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente und orientieren sie periodisch über den Stand der Ausbildung.

²Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

§17 Präsenzliste

Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler sowie eine namentliche Präsenzliste aller ihrer Schüler. Die Präsenzliste ist am Semesterende der Musikschulleitung unaufgefordert abzuliefern.

§18 Unterrichtsverpflichtung

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

§19 Zusätzliche Verpflichtungen

¹Musiklehrpersonen sind verpflichtet, auch ausserhalb der Unterrichtszeit an Veranstaltungen der Musikschule (z.B. Konzerte oder schulinterne Weiterbildungen) sowie an durch die Musikschulleitung oder die Schulleitung der KSU einberufenen Konferenzen teilzunehmen.

²Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

§20 Absenzen

¹Alle Absenzen sind der Musikschulleitung umgehend zu melden und zu begründen.

²Ist es einer Musiklehrperson kurzfristig nicht möglich, den Unterricht abzuhalten, muss sie die Schüler umgehend informieren und den Unterricht absagen. Es liegt dabei in ihrer Verantwortung, dass sowohl alle Schüler, als auch das Schulsekretariat informiert sind.

³Nicht durch Krankheit oder Unfall ausgefallene Lektionen sind nachzuholen. Der Nachholtermin ist mit den Eltern und Schülern zu vereinbaren und dem Schulsekretariat zu melden.

⁴Für Absenzen, die länger als eine Woche dauern, ist eine Stellvertretung einzusetzen. Die Stellvertretung wird durch die Musikschulleitung eingesetzt.

§21 Urlaub

Gesuche für unbezahlte Urlaube und für Weiterbildungsurlaube behandelt die Musikschulleitung. Die Gesuche sind 6 Monate im Voraus schriftlich einzureichen.

§22 Weiterbildung

¹Die Musiklehrpersonen müssen sich jährlich weiterbilden. Der entsprechende Nachweis muss am Mitarbeitergespräch an die Musikschulleitung abgeliefert werden.

²Gesuche um Beiträge an die individuelle Weiterbildung sind an die Musikschulleitung zu richten.

§23 Unterrichtsbesuch

Die Musikschulleitung besucht den Unterricht der Musiklehrpersonen und gibt ihnen eine schriftliche Rückmeldung.

§24 Beschaffungswesen

Beschaffungen sind nur durch die Musikschulleitung möglich. Anträge sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten. Die beschafften Musikalien und Mittel sind Eigentum der Musikschule Untergäu.

§25 Spesen

Es werden keine Reiseentschädigungen gewährt. Auch nicht für Fahrten zwischen den Schulgemeinden.

6. Instrumente und Lehrmittel

§26 Leistungen der Eltern

¹Die Eltern haben für die im Musikunterricht (ausgenommen Musik und Bewegung) benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

²Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen von Instrumenten und Musikalien der Musikschule und der Kreismunicipalitäten.

§27 Leistungen der Schule

¹Die Musikschule stellt die Musikalien für das Fach Musik und Bewegung, Ensembleprojekte und das Chorsingen unentgeltlich zur Verfügung.

²Die Instrumente für das Fach Musik und Bewegung werden von den Kreismunicipalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kreismunicipalitäten sind für deren Unterhalt verantwortlich.

7. Behörden und Leitung

§28 Musikschulleitung

¹Der Vorstand der KSU ist für die strategische Führung der Musikschule verantwortlich.

²Der Vorstand der KSU stellt die Musikschulleitung befristet oder unbefristet an.

³Die DGO der KSU regelt die Bestimmungen und die Dienstverhältnisse der Musikschule.

⁴Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für den operativen Betrieb der Musikschule. Sie führt die Musikschule in organisatorischer, administrativer und personeller Hinsicht und steht gegenüber dem Vorstand der KSU in einer Informations- und Rechenschaftspflicht.

⁵Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung sind im Pflichtenheft der Musikschulleitung geregelt.

8. Rechtsmittel

§29 Beschwerderecht

¹Beschwerden gegen Musiklehrpersonen sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten.

²Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung aufgrund dieses Musikschulreglements kann beim Vorstand Zweckverband KSU innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

³Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

§30 Beschwerdeverfahren

¹Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der DGO der KSU.

²Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssache (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

9. Schlussbestimmungen

§31 Überprüfung

Das Musikschulreglement ist periodisch auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu überprüfen.

§32 Kantonales Recht

Die kantonale Schulgesetzgebung gilt sinngemäss auch für die Musikschule.

§33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Delegiertenversammlung genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2019 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden Musikschulreglement und Schulordnung vom 10. April 2008 sowie alle mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse des Vorstandes Zweckverband KSU aufgehoben.

Vom Vorstand genehmigt am 23. August 2018

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 20. September 2018

Der Präsident



Patrick Ritter

Die Aktuarin



Andrea Hug

ÄNDERUNGEN

§12 Absatz 7 Fassung vom 11. Juni 2019

Genehmigt vom Vorstand Zweckverband Kreisschule Untergäu am 11. Juni 2019

Anhang 1 Angebot

Ausgabe: 1. Januar 2020

1. Musik und Bewegung und Eintrittsalter Instrumentalunterricht

¹Das Fach Musik und Bewegung (MB) ist fester Bestandteil des Unterrichts in der 1. und 2. Primarklasse und wird in Halbklassen angeboten.

²Instrumentalunterricht wird ab der 1. Klasse der Primarschule angeboten.

2. Unterrichtsformen und Dauer

Unterrichtsform	Gruppengrösse	Dauer	Einheit
Halbklasse (MB)	-	45 Min.	1 Lektion
Grosse Gruppe	ab 11 Schülern	45 Min.	1 Lektion
Ensemble	4-10 Schüler	40 Min.	1 Lektion
Gruppe	4 Schüler	50 Min.	1 Lektion
Einzelunterricht 25	1 Schüler	25 Min.	½ Lektion
Einzelunterricht 40	1 Schüler	40 Min.	0.8 Lektionen
Einzelunterricht 50	1 Schüler	50 Min.	1 Lektion

3. Tarife (gültig ab 01.08.2020)

Unterrichtsform	Elternbeitrag für Schüler der Kreismunicipalitäten (CHF/Jahr)	Elternbeitrag für auswärtige Schüler (CHF/Jahr)
Halbklasse (MB)	unentgeltlich	-*
Grosse Gruppe	100.00	100.00
Ensemble	unentgeltlich**	100.00
Gruppe	270.00	1'250.00
Einzelunterricht 25	540.00	2'500.00
Einzelunterricht 40	865.00	4'000.00
Einzelunterricht 50	1'080.00	5'000.00

*Wird für auswärtige Schüler nicht angeboten.

**Der Unterricht in einem Ensemble ist in Kombination mit dem Besuch des Einzelunterrichts unentgeltlich. Schüler, welche den Instrumentalunterricht an einer anderen Schule besuchen, bezahlen für das Mitspielen in einem Ensemble einen Elternbeitrag von CHF 100 pro Jahr.

4. Instrumentenangebot

Fach/Instrument	Halbklasse	Grosse Gruppe	Gruppe	Einzel	Ensemble
Chorsingen		X			
Ensemble					X
Musik und Bewegung	X				
Marschtrommel			X	X	
Ukulele			X	X	
Akkordeon				X	
Alphorn*				X	
Blockflöte				X	
Cello				X	
Cornet				X	
E-Bass				X	
E-Gitarre				X	
E-Piano				X	
Es-Horn				X	
Euphonium/Bariton				X	
Fagott *				X	
Gitarre				X	
Keyboard				X	
Klarinette				X	
Klavier				X	
Kontrabass				X	
Posaune				X	
Oboe *				X	
Querflöte				X	
Saxophon				X	
Schlagzeug				X	
Schwyzerörgeli				X	
Sologesang				X	
Trompete				X	
Tuba				X	
Violine				X	
Waldhorn *				X	
Xylophon				X	

¹Fächer mit * nur auf Anfrage und bei mindestens 2 Anmeldungen.

Anhang 2 Erwachsenenunterricht

1. Angebot

§1 Erwachsenenunterricht

¹Das Angebot der Musikschule Untergäu richtet sich auch an Erwachsene.

²In den Schulräumlichkeiten der Kreismunicipen Untergäu dürfen Erwachsene der Kreismunicipen unterrichtet werden.

³Stundenplantechnisch hat der Unterricht von Schülern der Musikschule Untergäu in jedem Fall Vorrang.

⁴Die Unterrichtszeit muss von der Musikschulleitung genehmigt werden (nach Absprache mit der Schulleitung vor Ort).

§2 Fächerangebot

¹Das Fächerangebot ist auf der Website der Musikschule Untergäu aufgeführt.

²Das Angebot betrifft Einzelunterricht in Vokal- und Instrumentalfächern.

§3 Musiklehrpersonen

Die unterrichtende Musiklehrperson muss an der Musikschule Untergäu angestellt sein.

§4 Lektionendauer

Die Dauer der Unterrichtslektion wird individuell durch den Schüler und die Musiklehrperson festgelegt.

2. Kosten

§5 Tarif

Der Tarif für die Unterrichtslektion wird individuell durch die Musiklehrperson festgelegt.

3. Grundsätzliches

§6 Verbindlichkeiten

¹Angaben zum aktuellen Fächerangebot für Erwachsene gibt es auf der Website der Musikschule.

²Organisation, Administration und Inkasso erfolgen ausschliesslich durch die jeweilige Musiklehrperson.

§7 Anmeldeverfahren

¹Die Anmeldung für den Erwachsenenunterricht erfolgt via E-Mail an eine der aufgeführten Musiklehrpersonen.

²Die Musikschule nimmt keine Anmeldungen für den Erwachsenenunterricht entgegen.

³Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer, die Vorschriften der Musikschule einzuhalten.

§8 Konzerte der Musikschule

Sofern es die Programmierung zulässt, können Schüler des Erwachsenenunterrichts an Konzerten der Musikschule teilnehmen.